

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über RESTORE – Regionale Soforthilfe für den Wiederaufbau – zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1058 und der Verordnung (EU) 2021/1057
KOM-Nr.:	COM(2024) 496 final
BR-Drucksache:	523/24
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MWVATT / 601-328/2017-4258/2022-UV
Zielsetzung:	Mit der vorgeschlagenen Verordnung will die EU in den Strukturfonds ESF Plus und EFRE neue Fördermöglichkeiten eröffnen zur Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen von Naturkatastrophen, die ab dem 1. Januar 2024 eingetreten sind.
Wesentlicher Inhalt:	Um von Naturkatastrophen schwer betroffenen Regionen in Europa schnell Unterstützung zukommen zu lassen, will die EU Kommission mit dem Verordnungsentwurf Fördermöglichkeiten in den Strukturfonds ESF Plus und EFRE ergänzen. Technisch soll dies umgesetzt werden durch die Einführung von jeweils einem neuen „Spezifischen Ziel“ in den Verordnungen für den EFRE und den ESF Plus. Dabei soll die Unterstützung rückwirkend für ab dem 1. Januar 2024 eingetretene Naturkatastrophen gewährt werden können. Mitgliedstaaten müssten für die Nutzung dieser Unterstützungsmöglichkeit ihre bestehenden Förderprogramme 2021-2027 ändern und EU Mittel auf das neue Spezifische Ziel zuweisen. Es werden also keine zusätzlichen Mittel der EU für die Hilfe im EFRE oder ESF Plus bereitgestellt. Der Umfang der umzuplanenden EU-Mittel je Programm ist dabei auf 10% der EU-Mittel gedeckelt.

	Der Vorschlag enthält zwei für betroffene Regionen interessante Optionen. So sollen die Maßnahmen eine Unionsfinanzierung von bis zu 100% vorsehen können. Außerdem erhält die Region eine Vorfinanzierung von 30% der auf die Katastrophenreaktion umgeplanten Mittel, um der Region eine schnelle Liquidität zu verschaffen. Unterstützt werden können u.a. folgende Maßnahmen: • Kurzarbeitsregelungen für von Naturkatastrophen betroffene Beschäftigte und Selbstständige für einen begrenzten Zeitraum • Verteilung von Nahrungsmitteln und/oder materieller Basisunterstützung • Unterstützung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung • Wiederherstellung beschädigter oder zerstörter Infrastrukturen wie öffentliche Infrastruktur oder Investitionen in Anlagekapital für Unternehmen und Ausrüstung
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	keine Bedenken
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Für Schleswig-Holstein kommt dieser Vorschlag zu spät, bzw. die Stichtagsregelung greift nicht: die Rückwirkungsfrist der Regelung zum 1. Januar 2024 liegt nach dem Datum der schweren Sturmflut in Schleswig-Holstein am 20. und 21. Oktober 2023.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	